

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik, Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 11. November 2020

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 3 Akademische Grade; Profiltyp
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 6 Zulassung zum Masterstudium
- § 7 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 8 Schulpraktika
- § 9 Masterarbeit einschließlich Kolloquium
- § 10 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Erweiterungsprüfung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Masterstudiengang Berufspädagogik, Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik enthält ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester einschließlich der fachdidaktischen Praktika und der Masterarbeit.

(2) Im Masterstudium werden 120 Credits erlangt, davon 12 Credits für die fachdidaktischen Praktika und 19 Credits für Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(3) Der Studienbeginn im Masterstudium ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

§ 3 Akademische Grade, Profiltyp

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ (M. Ed.) durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verliehen.

(2) Der Masterstudiengang Berufspädagogik, Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik mit zweitem Unterrichtsfach hat in Verbindung mit dem Bachelorstudiengang das Profil eines Lehramtsstudienganges. Näheres ergibt sich aus dem Diploma-Supplement.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahmen gem. Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss Bachelor/Master für Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) zwei Professorinnen oder Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
- b) eine Professorin oder ein Professor der Elektrotechnik,
- c) eine Professorin oder ein Professor des Maschinenbaus,
- d) eine Professorin oder ein Professor der Wirtschaftswissenschaften,
- e) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- f) zwei Studierende der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

(3) Für Angelegenheiten der Modulprüfungen in den Zweitfächern nimmt der Modulprüfungsausschuss des entsprechenden Lehramtsfaches die Aufgaben wahr.

§ 5 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage

- a) Klausur,
- b) mündliche Prüfung,
- c) schriftliche Hausarbeit,
- d) Referat (Vortrag auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen),
- e) Praktikumsbericht.
- f) und ggf. weitere im Studien- und Prüfungsplan beschriebene Prüfungsleistungen.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Studien- und Prüfungsplans fest.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so können die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

(4) Werden Modulprüfungsleistungen nach dem Punktesystem der Lehramtsstudiengänge beurteilt, so werden den Punkten folgende Notenstufen zugeordnet:

15/14/13	Punkte	entsprechen	0,7/1,0/1,3
12/11/10	Punkte	entsprechen	1,7/2,0/2,3
9/8/7	Punkte	entsprechen	2,7/3,0/3,3
6/5/4	Punkte	entsprechen	3,7/4,0/4,3
3/2/1	Punkte	entsprechen	4,7/5,0/5,3
0	Punkte	entsprechen der Note ungenügend (6)	

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte (Note 4,0) erreicht wurden. Die umgerechnete Note 0,7 kann dabei nur als Zwischennote vorkommen und wird bei der Berechnung von Gesamtnoten als 1,0 ausgewiesen.

(5) Bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ist die Zuordnung zu einem Modul anzugeben, anderenfalls zählt die Prüfungsleistung als Zusatzleistung. Die Umwandlung von einer Modulprüfungsleistung in eine Zusatzleistung sowie die Umwandlung von einer Zusatzleistung in eine Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer:

- a) die Bachelorprüfung im Studiengang Berufspädagogik, Fachrichtungen Metalltechnik oder Elektrotechnik der Universität Kassel bestanden hat

ODER

b) einen fachlich mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erlangt hat und die Anforderungen gem. Abs. 2 erfüllt.

(2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gem. Abs. 1 b) muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Berufspädagogik, Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik einschließlich der Grundlagen in einem zweiten Unterrichtsfach im Umfang von 34 Credits entsprechen. Zudem muss der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung bzw. von betrieblichen Praktika in gewerblich-technischen Tätigkeitsfeldern entsprechend der gewählten beruflichen Fachrichtung im Umfang von insgesamt 48 Wochen erbracht werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist schriftlich zu begründen und mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Über die Gleichwertigkeit des fachlichen Profils entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium nach Abs. 1, so kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Voraussetzungen durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Bachelormodule im Umfang von maximal 60 Credits nachgewiesen werden. Fehlen Nachweise über weniger als 25 der 48 Wochen betriebliche Praktika so kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Voraussetzungen durch erfolgreiches Absolvieren weiterer Praktika in gewerblich-technischen Tätigkeitsfeldern entsprechend der gewählten beruflichen Fachrichtung nachgewiesen werden.

§ 7 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Das Masterstudium enthält vertiefende Module im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium, in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik bzw. Elektrotechnik einschließlich ihrer Didaktik sowie in einem zweiten Unterrichtsfach oder im Nebenfach „Betriebliche Personal- und Organisationsentwicklung“.

(2) Der Masterabschluss besteht aus den Modulprüfungen gemäß Abs. 3 bis 5 einschließlich zweier Praktika gemäß § 8 und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium gemäß § 9.

(3) Im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium sind zwei Vertiefungsmodule mit jeweils 8 Credits aus den Modulen 6 bis 9 des Kernstudiums zu absolvieren.

(4) In der beruflichen **Fachrichtung Metalltechnik** sind Module im Umfang von insgesamt 39 Credits zu absolvieren, davon 21 Credits in Technikdidaktik einschließlich Schulpraktikum:

Ausgewählte Wahlpflichtmodule aus den Wahlpflichtschwerpunkten

Maschinenbau	18 Credits
Technikdidaktik 2	6 Credits
Technikdidaktik 3 (TD-Projekt)	9 Credits
Fachdidaktisches Schulpraktikum gem. §8	6 Credits

Der Wahlpflichtbereich in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik besteht aus neun Schwerpunkten. Insgesamt müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 Credits gewählt werden. Im Wahlpflichtbereich gehen die zwei besten Noten ein. Die weiteren Leistungen werden als unbenotete Studienleistungen geführt. Auf Antrag kann der Wahlkatalog durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden. Angebotene Praktika oder Praxis-Kurse zu den Veranstaltungen können als unbenotete Leistungen eingebracht werden, insofern zwei benotete Leistungen eingebracht wurden.

Schwerpunkt: Werkstoffe und Konstruktion	Credits
Metallische Leichtbauwerkstoffe	3
Schweißtechnik 2	3
Werkstoffkunde der Kunststoffe 1	3
Werkstoffkunde der Kunststoffe 2	3
Kunststofffügetechnik	3
Sinterwerkstoffe	3
Innovative Prozesskonzepte in der Umformtechnik - Basis	2

Schwerpunkt: Produktionstechnik und Arbeitswissenschaft	Credits
Arbeitssystemgestaltung und Prozessergonomie 1	3
Energieeffiziente Produktion Grundlagen	3
Modellierung von Fertigungsprozessen	6
Fügetechnische Fertigungsverfahren	3
Strahltechnische Fertigungsverfahren	3

Schwerpunkt: Mechanik und Automatisierungstechnik	Credits
Ausgewählte Kapitel der höheren Mechanik	6
Strukturmechanik - Theorie und Berechnung	6
Einführung in die Mehrkörperdynamik	6
Einführung in die Mechatronik	6
Computational Intelligence in der Automatisierung	6
Strömungsmesstechnik	6

Schwerpunkt: Energietechnik	Credits
Wärmeübertragung 2	6
Technische Anwendung der Kälte- und Wärmepumpentechnik	4
Solarthermie und Solarthermische Kraftwerke	6
Simulation solarunterstützter Wärmeversorgungssysteme: TRNSYS	4

Schwerpunkt: Werkstoffe und Konstruktion	Credits
Statistische Versuchsplanung (Theorie)	3
Statistische Versuchsplanung (Praktikum)	3
Praktikum Werkstofftechnik	2
Konstruktionstechnik 2	6
Konstruktionstechnik 3	6
Gießereitechnik I: Automobil- und Fahrzeugguss (Gussleichtbau)	6
Gießereitechnik II: Maschinen- und Anlagenguss	6
Funktionale Oberflächentechnik in der Praxis	3
Schweißtechnik 1	3
Gussgerechtes Konstruieren u. virtuelle Produkt- u. Prozessentwicklung	6
Werkzeugmaschinen der Zerspanung	3
Betriebsfestigkeit und Zuverlässigkeit (Theorie)	3
Betriebsfestigkeit und Zuverlässigkeit (Praktikum)	3
Festigkeit und Versagen von Konstruktionswerkstoffen	6
Grundlagen Antriebsaggregate im KFZ	6
Tribologie	6
Tribologie (Praktikum)	3

Schwerpunkt: Angewandte Mechanik	Credits
Hydraulische Antriebe	4
Technische Mechanik 3	7
Strömungsmechanik 1	5
Technische Schwingungslehre	5

Schwerpunkt: Energie-/Versorgungstechnik	Credits
Technische Thermodynamik 1	6
Technische Thermodynamik 2	5
Solarthermie und Thermische Messtechnik	6
Wärmeübertragung 1	6
Grundlagen der Kälte- und Wärmepumpentechnik	4
Rationelle Energienutzung in Gebäuden	6
Energiemonitoring in der Praxis	3
Energiemonitoringsysteme	3

Schwerpunkt: Produktionstechnik, Automatisierung und Systemdynamik	Credits
Mess- und Regelungstechnik	5
Materialflusssysteme	6
Life Cycle Engineering	3
Sensorapplikationen	6
Einführung in die Aktorik und Antriebstechnik	4
Modernes Druckgießen im Kontext von Industrie 4.0	3
Additive Fertigung	3

Schwerpunkt: übergreifend	Credits
Höhere Mathematik 3	6
Qualitätsmanagement I – Grundlagen und Strategien	3
Matlab – Grundlagen und Anwendungen	3

(5) In der beruflichen **Fachrichtung Elektrotechnik** sind Module im Umfang von insgesamt 39 Credits zu absolvieren, davon 21 c in Technikdidaktik einschließlich Schulpraktikum:

Ausgewählte Wahlpflichtmodule aus den Wahlpflichtschwerpunkten Elektrotechnik	18 Credits
Technikdidaktik 2	6 Credits
Technikdidaktik 3 (TD-Projekt)	9 Credits
Fachdidaktisches Schulpraktikum gem. § 8	6 Credits

Der Wahlpflichtbereich besteht aus sieben Schwerpunkten. Insgesamt müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 Credits gewählt werden. Im Wahlpflichtbereich gehen die zwei besten Noten ein. Die weiteren Leistungen werden als unbenotete Studienleistungen geführt. Auf Antrag kann der Wahlkatalog durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden. Angebotene Praktika oder Praxis-Kurse zu den Veranstaltungen können als unbenotete Leistungen eingebracht werden.

Schwerpunkt: Elektrische Energiesysteme	Credits
Dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen	6 Credits
Regelung und Netzintegration von Windkraftanlagen	4 Credits
Energiewirtschaftliche Aspekte der Energietechnik 1	6 Credits
Leistungselektronik für regenerative und dezentrale Energiesysteme	6 Credits
Power System Dynamics	6 Credits
Systemtheorie der Energiewende	4 Credits

Schwerpunkt: Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	Credits
Analoge und digitale Messtechnik	6 Credits
Lineare Optimale Regelung	6 Credits
Hochspannungsmesstechnik	3 Credits
Regelung zyklischer Prozesse in der Fahrzeugtechnik	6 Credits
Adaptive und prädiktive Regelung	6 Credits
Hybride und vernetzte Regelungssysteme	6 Credits
Rechnergestützte Messverfahren	6 Credits
Robuste und optimale Regelung	6 Credits

Schwerpunkt: Informations- und Kommunikationstechnik	Credits
Introduction to Information Theory and Coding	6 Credits
Prozessorrechner	6 Credits
Communication Technologies I	6 Credits
Communication Technologies II	6 Credits
Signal Processing in Wireless Communications	6 Credits
Digital Communication through Band-limited Channels	6 Credits
Microwaves and Millimeter Waves I	6 Credits
Software Components for Communication Systems	6 Credits
C++ für Fortgeschrittene	6 Credits
Rechnerarchitekturen	6 Credits
Betriebssysteme	6 Credits
Signalübertragung	9 Credits
Digitale Systeme	6 Credits
Praktikum Digitaltechnik	4 Credits
Nachrichtentechnik	6 Credits
Signalverarbeitung mit Mikroprozessoren 1	6 Credits

Schwerpunkt: Elektronik und Photonik	Credits
Grundlagen und Technologie der Elektronik und Photonik	6 Credits
Halbleiterbauelemente - Theorie und Modellierung	6 Credits
Optical Communication Systems	6 Credits
Optoelektronik	6 Credits
Mikrosystemtechnik	6 Credits
Halbleiterlaser	6 Credits

Schwerpunkt: Elektrische Energiesysteme	Credits
Praktikum Regelungstechnik	4 Credits
Grundlagen der Energietechnik	6 Credits
Elektrische Maschinen	4 Credits
Berechnung elektrischer Netze	6 Credits

Elektrische Anlagen und Hochspannungstechnik I	6 Credits
Elektrische und elektronische Systeme im Automobil	6 Credits
Lichttechnik	4 Credits
Leistungselektronik	6 Credits
Energetechnisches Praktikum I	2 Credits
Antriebstechnik I	6 Credits

Schwerpunkt: Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	Credits
Ereignisdiskrete Systeme und Steuerungstheorie	6 Credits
Diskrete Schaltungstechnik	4 Credits
Messtechnische Verfahren I	4 Credits
Messtechnische Verfahren II	4 Credits
Lineare und nichtlineare Regelungssysteme	9 Credits
Sensoren und Messsysteme	9 Credits

Schwerpunkt: Informations- und Kommunikationstechnik	Credits
C++ für Fortgeschrittene	6 Credits
Rechnerarchitektur	6 Credits
Betriebssysteme	6 Credits
Signalübertragung	9 Credits
Digitale Systeme	6 Credits
Praktikum Digitaltechnik	4 Credits
Nachrichtentechnik	6 Credits
Signalverarbeitung mit Mikroprozessoren 1	6 Credits

Schwerpunkt: Übergreifend	Credits
Stochastik in der technischen Anwendung	4 Credits
Mechanik	4 Credits
Praktikum CAD Elektrotechnik 1	4 Credits
LabView – Grundlagen und Anwendung	3 Credits
Magnetische Bauelemente	6 Credits
Photonische Komponenten und Systeme	6 Credits
Brennstoffzellentechnik in der Energieversorgung	6 Credits

(6) Das zweite Unterrichtsfach umfasst, aufbauend auf den Modulen des Bachelorstudiums, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module sowie das fachdidaktische Schulpraktikum im Umfang von insgesamt 46 Credits, darunter:

Bereich	Credits
Fachwissenschaften (Module entsprechend dem Modulhandbuch des Zweitfaches)	ca. 28
Fachdidaktik (Module entsprechend dem Modulhandbuch des Zweitfaches)	ca. 12
Fachdidaktisches Schulpraktikum im zweiten Unterrichtsfach gem. § 8	6
Gesamt	46

Das Zweitfach Sport kann nur erfolgreich abgeschlossen werden, wenn zusätzlich zu den definierten Modulen auch ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 8 Doppelstunden) erbracht wurde.

Als zweites Unterrichtsfach kann gewählt werden:

Deutsch

Englisch

Französisch

Spanisch

Evangelische Religion

Katholische Religion

Politik und Wirtschaft Sport

Mathematik

Physik

Chemie

Alternativ zum zweiten Unterrichtsfach kann im Master das Nebenfach „Betriebliche Personal- und Organisationsentwicklung“ im Umfang von 46 Credits gewählt werden.

§ 8 Schulpraktika

(1) Im Rahmen des Masterstudiums ist ein durch die Universität begleitetes fachdidaktisches Schulpraktikum in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik und in dem zweiten Unterrichtsfach zu absolvieren. Für die beiden Praktika werden jeweils 6 Credits vergeben.

(2) Das Praktikum erfolgt Semester begleitend an einer beruflichen Schule sowohl in der beruflichen Fachrichtung als auch im Zweitfach mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in der Woche oder in einer gleichwertigen Alternativform (insgesamt ca. 50 Unterrichtsstunden). Sowohl in der beruflichen Fachrichtung als auch im Zweitfach wird das Praktikum durch eine Veranstaltung der Universität begleitet.

(3) Die Praktika sind durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumseinrichtung nachzuweisen. In beiden Praktika ist je eine schriftliche Ausarbeitung über einen durchgeführten Unterrichtsversuch zu erstellen, die benotet wird.

§ 9 Masterarbeit einschließlich Kolloquium

(1) Voraussetzung für die Vergabe der Masterarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung von Modulprüfungen gem. § 7 im Umfang von insgesamt mindestens 60 Credits.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechzehn Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden 19 Credits vergeben.

(3) Der inhaltliche Schwerpunkt der Masterarbeit kann sich auf die berufliche Fachrichtung Metalltechnik bzw. Elektrotechnik einschließlich ihrer Didaktik oder das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium oder das zweite Unterrichtsfach oder das Nebenfach beziehen.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um acht Wochen verlängert. Im Rahmen eines Nachteilsausgleichs kann eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Masterarbeit auch um mehr als 50% gewährt werden.

(5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren und in elektronischer Form als Textdatei in gängigem Format beim Prüfungsausschuss abzugeben.

(6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teil. Die Teilnahme am Kolloquium setzt voraus, dass in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Das Kolloquium soll spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium 30 bis maximal 40 Minuten. Studierende desselben Studiengangs können als Zuhörerinnen/Zuhörer am Masterkolloquium teilnehmen.

(7) Um das Mastermodul zu bestehen, müssen Masterarbeit und Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Das Ergebnis des Kolloquiums geht zu einem Fünftel in die Mastermodulnote ein. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung des Kolloquiums muss auch die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer anwesend sein. Wird auch das Wiederholungskolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Mastermodul mit „nicht ausreichend“ zu bewerten und nicht bestanden.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen

§ 10 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Ergebnissen der Modulprüfungen, der Schulpraktika gem. § 8 und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium entsprechend der Anzahl der erworbenen Credits gebildet. Dabei zählt die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums doppelt. Im Zeugnis werden neben der Gesamtnote auch die aus den Modulnoten errechneten Noten für das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium, für die berufliche Fachrichtung Metalltechnik bzw. Elektrotechnik einschließlich ihrer Didaktik und für das Zweite Unterrichtsfach ausgewiesen, außerdem die Note für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium des Master Berufspädagogik ab dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Masterstudiengang Berufspädagogik der Universität Kassel aufgenommen und die Bachelor-Prüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden während einer Übergangsfrist bis zum 30. September 2025 nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik der Universität Kassel vom 03. Juni 2015 geprüft.

(3) Auf Antrag werden die Studierenden nach dieser Prüfungsordnung geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung äquivalenter studienbegleitender Prüfungsleistungen nach den auslaufenden Prüfungsordnungen.

§ 12 Erweiterungsprüfung

Studierende, die bereits einen Masterabschluss in Berufspädagogik erlangt haben, können sich zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung in einem der in § 8 genannten Unterrichtsfächer einschreiben. Der Umfang der Vorbereitungsstudien wird vom Landesschulamt festgelegt.

§13 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 22. März 2021

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Patrick Spieth